

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

18. Jahrgang

Wittmund, den 17. Februar 1997

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 17. 10. 1990, geändert durch 1. Verordnung vom 6. 7. 1994	3
Verordnung über die Festsetzung der Lage der Zeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für den Landkreis Wittmund	3
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bauleitplanung; 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittmund hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens	4
Bauleitplanung; 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittmund hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens	4
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.6/B 32 „Up de Ring“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	4
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.6/B 38 „Südlich der Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens	5

I. Bekanntmachungen des Landkreises

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 17. 10. 1990, geändert durch 1. Verordnung vom 6. 7. 1994

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung vom 8. 8. 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) in der Fassung vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 521) hat der Kreisausschuß des Landkreises Wittmund am 5. 12. 1996 verordnet:

Artikel 1

Der Kraftdroschkentarif für den Landkreis Wittmund vom 17. 10. 1990 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 18 S. 50), geändert durch die erste Verordnung vom 6. 7. 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 S. 53), wird wie folgt geändert:
§ 2 Nr. 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

- Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt 0,20 DM je 90,90 m besetzt gefahrene Wegstrecke.
- Wartezeiten dürfen mit höchstens 0,20 DM je 24 Sekunden (= 0,50 je Minute / 30,00 DM je Stunde) berechnet werden. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 2. 1997 in Kraft.
Wittmund, den 5. 12. 1996

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

Verordnung über die Festsetzung der Lage der Zeiten zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen für den Landkreis Wittmund

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) und § 1 Ziff. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881), beide zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. 7. 1996 (BGBl. I S. 1186) hat der Kreisausschuß des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 8. Januar 1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, in der Zeit von

8.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr nachmittags

zusammenhängend 3 Stunden oder in einzelnen Zeitabständen
- wobei die Gesamtöffnungszeit von 3 Stunden nicht überschritten
werden darf -

geöffnet sein.

§ 2

Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind in den Verkaufsstellen so bekanntzumachen, daß sie jederzeit von Kunden - auch von außen - eingesehen werden können.

§ 3

Auf die Einhaltung der besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen (§ 17 Ladenschlußgesetz) sowie weitergehende Vorschriften bezüglich des Schutzes für Arbeitnehmer wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig wird § 1 Buchst. b) der Verordnung des Regierungspräsidenten in Aurich vom 20. 7. 1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich vom 30. 7. 1960) gegenstandslos.

Wittmund, den 8. Januar 1997

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

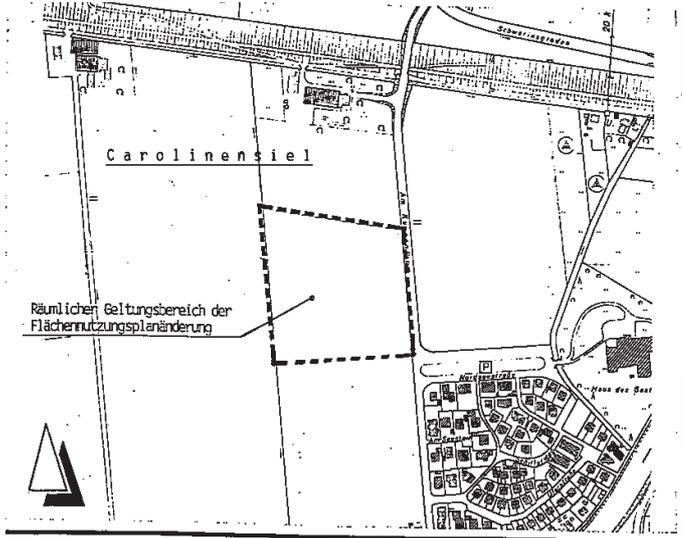
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 1995 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 21. 1. 1997 (Az.: 204-206.4-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2212/30, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 17. Februar 1997

Krüger
Bürgermeister

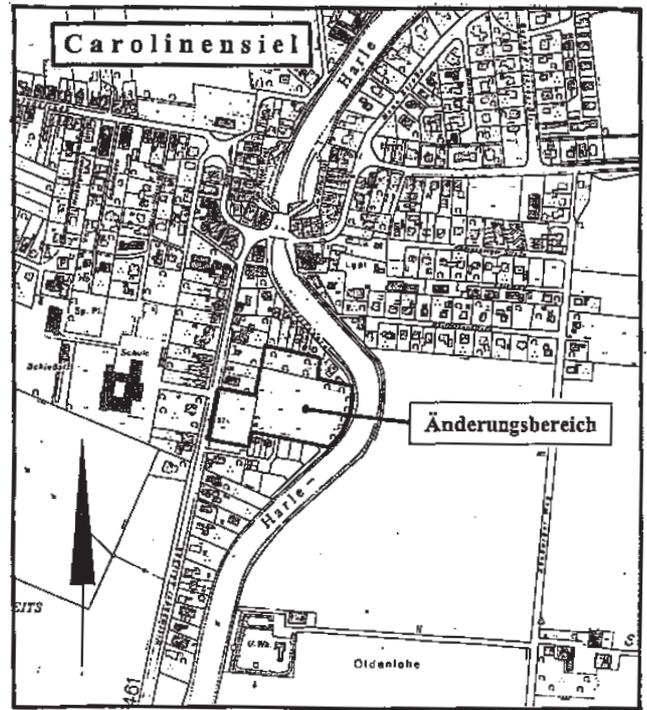
Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung 7. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 19. 12. 1995 beschlossene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 9. 12. 1996 (Az.: 204-206.4-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ist

aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/5, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 17. Februar 1997

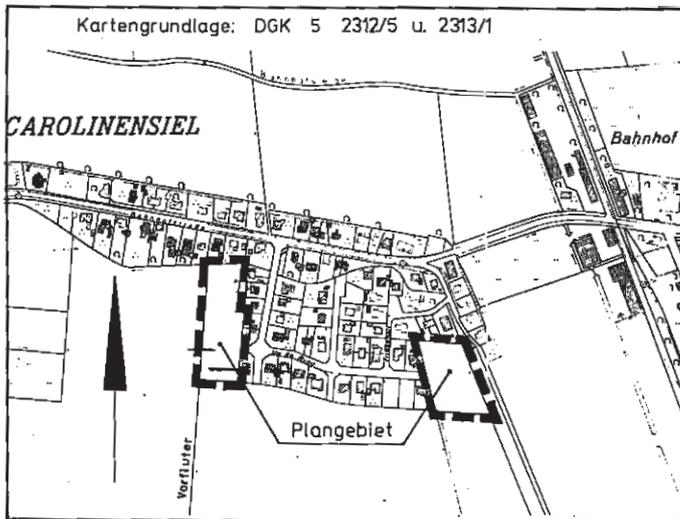
Krüger
Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 32 „Up de Ring“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 12. Dezember 1996, Az. 65/61 261 66 (B 32), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 15. 6. 1993 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 32 „Up de Ring“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/5 und 2313/1, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 17. Februar 1997

Krüger
Bürgermeister

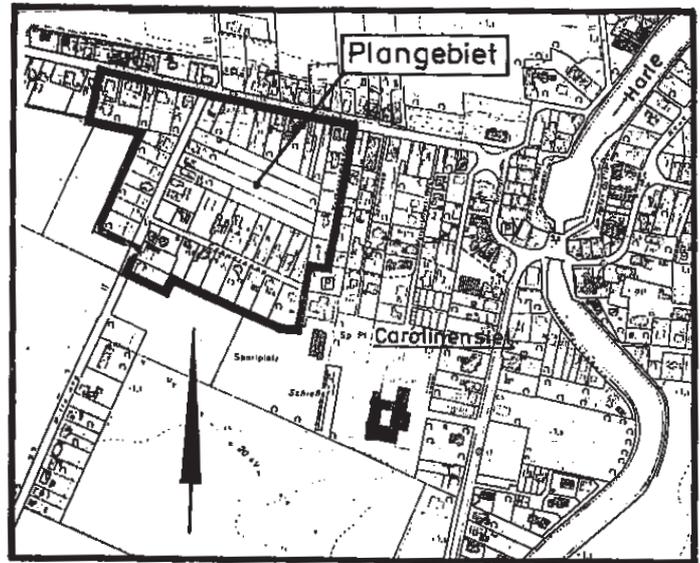
Stadt Wittmund
- Bauamt -

**Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel
Bebauungsplan 6.6/B 38 „Südlich der
Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften
hier: Durchführung des Anzeigeverfahrens**

Der Landkreis Wittmund hat im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 16. Dezember 1996, Az.

65/6126166 (B 38), gegen den vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 28. 3. 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan 6.6/B 38 „Südlich der Mühlenstraße“ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2312/5, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Der Bebauungsplan und die Begründung können während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 17. Februar 1997

Krüger
Bürgermeister